

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1486/19

Titel

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Hochstedt zur DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung u. Reinigung öffentl. Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ortsteilrat Hochstedt stimmt der DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) – unter Beachtung folgenden Änderungsantrages einstimmig zu.

Die Ortsteilbürgermeisterin wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme zum Änderungsantrag:

Die im § 7 (2) geänderte Zeit der Räumspflicht bei Schneefall auf 07:00 Uhr erscheint zu spät. An Werktagen ist zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee zu räumen.

Gemäß der Rechtsprechung sind die Winterdienstpflichten auf die **Hauptverkehrszeit** begrenzt. Der Winterdienst hat am Morgen je nach den örtlichen Gegebenheiten so rechtzeitig zu beginnen, dass der vor dem normalen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. **In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass dieser übliche und tatsächliche Straßenverkehr in der Regel um 7:00 Uhr beginnt und je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr endet.** Beginn der Räum- und Streupflicht bedeutet dabei, dass zu Beginn des Hauptberufsverkehrs (7:00 Uhr) die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

In der vorgelegten Drucksache erfolgt also diesbezüglich eine Anpassung auf die aktuelle Rechtsprechung. Auch in Bezug auf die Durchsetzung der Winterdienstpflichten kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren erst bei Verstößen nach 7:00 Uhr durchgeführt werden. D. h. eine Festsetzung auf die Zeit ab 6:00 Uhr ist zwar möglich, wird aber im konkreten Schadensfall durch Gerichte nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus lehnt der KSA (Kommunale Schadensausgleich) solche Schadensfälle vor 7:00 Uhr mit Bezug auf die Rechtsprechung ab, was beim Betroffenen logischerweise zu Irritationen führt. Auch ist zu bedenken, dass, soweit die Stadt den zeitlichen Rahmen beibehalten würde, dies ggf. zu Haftungsansprüchen direkt gegen die Stadt Erfurt kommen könnte, da ein Winterdienst den betroffenen Grundstückseigentümern nach herrschender Rechtsmeinung nicht ab 6:00 Uhr zumutbar ist.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dringend, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

20.08.2019
Datum
